



Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik Bündnis 90/Die Grünen Berlin

LAG Tierschutzpolitik – Positionspapier Jagdgesetz Berlin (Stand: März 2023)

Hintergrund:

Das Bundesjagdgesetz wie die Jagdgesetze der meisten Bundesländer – auch Berlins - beruhen im Wesentlichen noch auf dem Reichsjagdgesetz von 1934 und Ansätzen der Weimarer Republik. Die Gesellschaft wie auch ihre Einstellung zur Jagd und wissenschaftliche Erkenntnisse zu Schmerzen, Leiden, Ängsten und Bedürfnissen der Tiere haben sich seitdem in wesentlichen Teilen verändert. Hinzu kommen ökologische Entwicklungen, wie die Zerstörung von Lebensräumen, die Klimakrise und das Artensterben. Es gibt einen gesellschaftlicher Bewusstseinswandel hin zum Schutz von Wildtieren. Eine zeitgemäße Jagd und Jagdgesetz müssen im Einklang mit internationalen Abkommen, dem EU-Recht, dem Grundgesetz mit dem darin verankerten Staatsziel Tierschutz, sowie dem Natur- und Tierschutzgesetz stehen. Sie müssen konsequent an der Natur als Lebensraum, den ethischen Vorstellungen der Gesellschaft und dem Bedürfnis der Bevölkerung am Naturerleben ausgerichtet sein und nicht primär an der Forstwirtschaft oder an den Vorstellungen einer Minderheit für Jagd als Freizeitgestaltung und daher die folgenden Punkte berücksichtigen:

1. Reduzierung der jagdbaren Arten

Das Tierschutzgesetz verlangt als Grundlage für die Tötung von Wirbeltieren einen „vernünftigen Grund“. Als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes gilt aktuell die Nutzung des Fleisches für den menschlichen Verzehr. Diese Nahrungsmittelbeschaffung ist kein Mittel des Naturschutzes – für den biologische Erkenntnisse und mildere Mittel anstelle der Tötung genutzt werden sollten - und nur bei der Jagd auf Wildschweine und die Paarhufer Rehe, Rothirsche, Damhirsche das vorrangige Ziel. Aus diesem Grund ist die Jagd auf diese Tierarten zu begrenzen, so ihr Fleisch tatsächlich genutzt wird. Zudem muss jede Tötung tierschutzgerecht möglich sein und erfolgen. Damit entfallen zugleich gefährdete oder mit ihnen leicht zu verwechselnde Arten ohne sinnvolle Nutzung oder ohne tierschutzgerecht mögliche Jagd. Sie können in das Naturschutzrecht überführt werden.

2. Jagdbefriedung in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten

Jede Jagd ist so durchzuführen, dass die jeweilige lokale Population gesichert ist und eine Störung dieser und anderer Arten und Lebensräume weitgehend vermieden wird. In besonders geschützten Gebieten mit dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes ist jedwede Störung durch Jagd zu unterlassen.

3. Ersatz von Bleimunition, kein Schrotschuss

Alles Blei ist Gift – sowohl im Fleisch als auch in der Umwelt. Da das Verbot der Nutzung bleihaltiger Munition nach Erfahrung anderer Bundesländer nicht ausreicht, muss auch bereits das Mitführen bleihaltiger Munition im Jagdrevier untersagt und somit eine Kontrollmöglichkeit eingeführt werden. Unstrittig ist die Erkenntnis, dass Bleimunition insbesondere Greif- und Wasservögel als auch sensible Verbraucher*innengruppen wie Schwangere und Kinder über den Verzehr von belastetem Wildfleisch gefährdet. Die grundsätzliche Tauglichkeit von bleifreier Jagdmunition einschließlich einer ebenbürtigen Tötungswirkung ist sowohl durch die Ergebnisse von Gutachten im Auftrag von Bundesbehörden als auch durch die Jagdpraxis in den meisten Landesforsten und im Ausland hinreichend belegt. Daher ist ein Ausstieg aus der Bleimunition zwingend. Der Schrotschuss muss aufgrund seiner nicht zielgenauen Verletzungswirkung verboten werden.

4. Kontrolle, Beteiligung der anerkannten Tier- und Naturschutzverbände bei Jagd sowie in Gremien, Verbandsklagerecht

In der Jägerschaft gibt es große Unterschiede in der Jagdpraxis. Wie in allen anderen Bereichen auch sollten sich Jagd ausübende nicht hauptsächlich selbst kontrollieren und sanktionieren. Darüber hinaus sollte auch beim Jagdgesetz, wie bereits in anderen Bereichen des Natur- und Umweltrechtes, gegenüber Behörden ein Verbandsklagerecht institutionell verankert werden, da im allgemeinen Verwaltungsrecht generell nur derjenige Klage erheben darf, der sich in seinen eigenen Rechten verletzt sieht. Nur so wird gesichert, dass nicht nur Jagd ausübende ihre Interessen gegenüber der zuständigen Behörde einklagen können, sondern auch Natur- und Tierschutzverbände durch eine Anfechtungsklage stellvertretend Partei ergreifen können, wenn sie den Natur- oder Tierschutz gefährdet sehen.

5. Stärkung des Haustierschutzes, keine Ausbildung von Hunden und anderen tierischen Jagdhelfern am lebenden Tier

Das Erschießen von Katzen und Hunden hat nichts mit der eigentlichen Jagd zur Beschaffung eines Lebensmittels zu tun und soll daher nicht zulässig sein. Probleme mit freilaufenden Hunden sind über das Ordnungsrecht zu lösen, hier sind auch Sanktionen zu regeln. Bei der dringend notwendigen Regulierung der Anzahl freilebender Katzen greift die Berliner Katzenschutzverordnung. Die flächendeckende Kastration aller freilaufenden Katzen ist ein nachweislich effektiveres und nachhaltigeres Mittel zur Reduzierung der Katzenpopulationen. Da dieses mildere Mittel zur Verfügung steht, lässt sich der Abschuss von freilaufenden Katzen ethisch, rechtlich und aus Tierschutzgesichtspunkten nicht rechtfertigen. Die nicht tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, Frettchen oder Beizvögeln an lebendigen Tieren, wie etwa flugunfähig gemachten Tauben oder Enten, soll beendet werden.

6. Fallen, Hetz- und Drückjagden

So wie die bereits verbotene Gatterjagd, gehören auch Totschlagfallen, Fallen die zu Verletzungen führen können, als auch Lebendfallen, die oft zu Fehlfängen führen, bei denen eine Tötung nicht tierschutzgerecht möglich ist, die Tiere aufgrund ihrer Körpergröße verletzen oder in denen Tiere sogar vergessen werden und dann qualvoll verdursten und verhungern nicht zu einer den Tierschutz berücksichtigenden Jagd. Lebendfallen mit digitalen Meldern oder mehrmals täglich kontrolliert für die medizinische Versorgung, Kastration, Sterilisation oder wichtige Naturbeobachtungen sind etwas anderes. Jagden bei denen Tiere auf andere gehetzt werden sind bereits größtenteils verboten, dies muss für alle Tierarten gelten, z. B. auch bei der Beiz- und Baujagd. Drückjagden führen zu schweren, aber nicht sofort letalen Verletzungen, da ein sich bewegendes Ziel schwerer zu treffen ist – daher soll bevorzugt die Jagd mit Ansitz genutzt werden.

7. Jagdverbot auf Antrag der Grundeigentümer*in, Nachsuche

Jede*r Grundeigentümer*in soll frei selbst und ohne Prüfung seiner Motivation entscheiden dürfen, ob er die Jagd auf seinem Grundbesitz für unzulässig erklärt. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon 2012 gefordert. Hieraus folgt, dass Grundeigentümer, egal ob Privatbesitzer, Verein oder sonstige Besitzformen, ohne weitere Begründung über die Nutzung ihres jagdlichen Besitzes selbst entscheiden soll. In der Praxis ist dies im Moment nur sehr eingeschränkt möglich. Um wirksam jagen zu können, ist hingegen in jedem Falle die Nachsuche von Jagdhunden über Reviergrenzen hinweg zuzulassen, um angeschossene und verletzte Tiere schnellstmöglich aufzufinden und zu erschießen und damit von ihrem Leid zu erlösen.

8. Erwerb des Jagdscheines, regelmäßige Fortbildungen und Treffsicherheitsprüfungen unter staatlicher Supervision, Null-Promille Grenze, Meldepflicht auch für Gesellschaftsjagden, keine Mitführung von Kurzwaffen im Jagdrevier

Die jagdliche Aus- und Fortbildung soll nicht allein den privat organisierten Jagdverbänden vorbehalten sein. Anstelle der einmaligen Prüfung zum Jagdschein sollen aktive Jagdausübungsberechtigte mindestens alle drei Jahre eine Fortbildung besuchen, sofern sie ihren Jagdschein behalten möchten. Dort sollen tierschutzrelevante Lerninhalte und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse u. a. zum Schmerzempfinden und zur Sozialstruktur in die jagdliche Praxis einbezogen werden. Für euphemistische und speziesistische Begriffe soll sensibilisiert werden. Aus Sicherheits- und Tierschutzgründen – auch aufgrund der spezifischen Besonderheiten eines Ballungsraumes, wie Berlin – ist für alle Jagden ein regelmäßiges Schießtraining und die Verlängerung des Jagdscheines durch Bestehen einer jährlichen Treffsicherheitsprüfung, kontrolliert durch eine unabhängige Institution, für alle Jagdausübenden notwendig und auch Voraussetzung für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden. Die Treffsicherheit muss bei allen ausgeübten Methoden einen schnellen Tod mit minimalstem Leid garantieren. Die mit dem Jagdschein verbundene Verantwortung erfordert auch eine belegte Fähigkeit zur erfolgreichen Nachsuche. Aus Gründen der Gefahrenabwehr und eines sicheren Schusses darf Jagd nicht unter Alkoholeinfluss ausgeübt werden, daher soll ein Alkoholverbot inklusive im praktischen Vollzug anwendbarer Kontrollmöglichkeiten eingeführt werden. Für Gesellschaftsjagden muss es eine Meldepflicht geben. Das Mitführen einer handelsüblichen Kurzwaffe, also einer Pistole oder eines Revolvers, ist weder für die Jagd noch für den tierschutzgerechten Fangschuss zwingend erforderlich. Daher ist deren Mitführen im Jagdrevier zu untersagen. Es soll in Berlin nur Waffen geben, die auch wirklich notwendig sind. Auf Bundesebene sollte die Anzahl des Besitzes von nicht nur Kurzwaffen, sondern von Jagdwaffen insgesamt begrenzt werden.

9. Keine verzichtbaren Eingriffe in die natürliche Populationsentwicklung der jagdbaren Arten

Das Ziel ist eine Jagd, die möglichst wenig in die Natur und deren Abläufe eingreift. Sie steuert nicht mehr nach überkommenen, jagdlichen Gesichtspunkten ohne Berücksichtigung biologischer Erkenntnisse die Arten und deren Populationsdichte, sondern entnimmt bei einer ansonsten natürlich entwickelten Artengemeinschaft einzelne Tiere für die Nutzung durch den Menschen. Daher soll keine Anfütterung – auch nicht auf Wildäckern – erfolgen, es sei denn Tiere werden von extremen Naturereignissen außergewöhnlich gefährdet, und es sollen keine Tiere ausgesetzt werden. Tiere haben bestimmte Funktionen in einem artspezifischen komplexen Sozialgefüge. Wird dieses auseinandergerissen, fehlt ein persönlich wichtiges Tier für die Individuen der Gruppe. Indem z. B. ein Leittier erschossen wird, findet eine Anpassung in der Reproduktion der anderen Tiere statt und die Population vergrößert sich unter Umständen. Außerdem können Jungtiere zurückbleiben, die alleine nicht überlebensfähig sind. Während Beutegreifer die schwächsten Tiere auswählen, führt die Jagd auf die größten und prächtigsten Trophäen zu einer entgegengesetzten genetischen Veränderung. Auch sollte die genetische Vielfalt und somit Überlebensfähigkeit der gesamten Art nicht durch Jagd zwischen auseinander liegenden Lebensräumen und an Grünbrücken beeinträchtigt werden.

10. Eingrenzung des Zeitraums von Jagdzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember

Durch lange Jagdzeiten werden Wildtiere scheu. Der Rückzug der Tiere in dichtes Unterholz führt zu einem zu erhöhten Verbiss-Schäden, zum anderen können die Bürger*innen Wildtiere kaum beobachten und erleben. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen außerhalb von Zoos und Gehegen Natur und wildlebende Tiere erleben können – der Wald im Geltungsbereich des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes für Berlin ist ausschließlich Schutz- und Erholungswald. Daher sind die Störungen durch die Jagd zur Nahrungsbeschaffung auf den dafür wirklich notwendigen Zeitraum zu beschränken.

11. „Invasive“ Arten

Bei den als „Neo“zoa oder „invasiv“ stigmatisierten Arten muss ihre tatsächliche Auswirkung auf die Umwelt differenziert betrachtet werden, z. B. ob andere Arten wirklich durch sie oder durch menschengemachte Bedingungen bedroht werden. Daraufhin muss auf die Überarbeitung der schwarzen Liste hingewirkt werden, mit nun gegebenenfalls heimischen Tieren in sich ständig verändernden Ökosystemen. Dies verhindert Probleme in der Praxis mit Lebewesen zweiter Klasse, die z. B. nach einer medizinischen Behandlung nicht wieder in die Freiheit entlassen werden dürfen. Grundsätzlich und aufgrund der festgestellten Unwirksamkeit der Jagd [1] – müssen zuerst die mildestmöglichen Gegenmaßnahmen ergriffen werden, z. B. gewaltfreie Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen, sowie Kastration und Sterilisation.

12. Waldschadensmanagement

Beim Thema Waldumbau und Waldverjüngung wird oft der Verbiss durch Wildtiere als Problem und Jagd als alleinige und bevorzugte Lösung dagegen dargestellt. Die Tiere dürfen nicht zum Sündenbock für jahrzehntelange forstwirtschaftliche Fehlentscheidungen und deren Nachwirkungen auf den Boden gemacht werden. Für eine Naturverjüngung mit gemischten Baumarten muss deren Bestand in Berlins Wäldern, soweit unvermeidbar, reguliert werden.[2] Abschusspläne und Vergrämungsjagd sind nur unvermeidbar, wenn andere, mildere Mittel der Regulierung ausgeschöpft sind: Ein Waldschadens- und Lebensraummanagement mit allen Maßnahmen die das Ökosystem Wald und die Biodiversität unter der Beteiligung von Expertise aus Wissenschaft, Natur- und Tierschutz unterstützen: Totholz als Lebensholz, Wasserkreisläufe, Unterstützung der Waldbodenqualität, Beachtung der Interaktion der Pflanzen untereinander, der Netzwerke im Boden und fehlender Mutterbäume, Kronenschluss, alternative Nahrungspflanzen, Naturschutz statt Wirtschaftswäldern und die Miteinbeziehung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Wald und seine angrenzenden Flächen sind nicht primär ein Forst, sondern ein Ökosystem und Lebensraum. Ohne Wildtiere gibt es keinen Wald und auch ihre Bedürfnisse wie das nach Nahrung, Schutzorten und genug Platz für Territorien müssen in die Planung einfließen. Zu hohe Kosten für zeitweilige Schutzmaßnahmen von Bäumen oder Baumgruppen bis eine gewissen Wachstumsgröße erreicht ist, sind kein vernünftiger Grund für den Tod der Tiere. Des Weiteren müssen die fehlende Kontrolle über die wirklichen Auswirkungen der Jagd z. B. auf das Sozialgefüge und damit auf die Population oder andere Arten und die Resilienz der Bäume gegen Verbiss beachtet werden.[3]

13. Krankheiten und Hege

Ein prophylaktischer Tod gesunder Tiere für den Seuchenschutz oder der Abschuss von kranken und verletzten Tieren ist nicht tierschutzkonform und das mildeste Mittel, wenn man sie impfen, mit Medikamenten behandeln, in Wildtierkliniken versorgen oder wenn nichts mehr hilft betäuben und töten kann. Warum sollte bei Wildtieren ein geringerer ethischer Standard gelten als bei anderen Tieren. Der Hegegedanke soll sich auf eine Rangerfunktion beziehen und damit als wichtiger gesellschaftlicher Beitrag gewürdigt werden, z. B. im Zusammenhang mit Unfällen an Straßen statt des Anzüchtens bestimmter, jagdbarer Arten.

Begründung:

Mit dem Wandel vieler Gesetzestexte in Richtung Tierschutz hat sich die Rechtfertigungsschwelle für das Töten von Wirbeltieren juristisch deutlich erhöht. Viele der derzeit praktizierten Jagdmethoden werden auch von der Gesellschaft längst nicht mehr akzeptiert. Im Stadtstaat Berlin ist Waffenbesitz und -nutzung zudem auf das Notwendigste zu begrenzen - auf Jäger*innen waren 2014 neben 10778 Langwaffen 2425 Kurzwaffen registriert [4]. Im Mai 2022 betrug die Anzahl aller im Nationalen Waffenregister gespeicherten Privatpersonen, die mindestens eine inländische Waffe oder ein inländisches, nicht verbautes Waffenteil mit dem privaten Bedürfnisgrund „Jäger bzw. Jägerin“ im Land Berlin besitzen 4064 [5].

Vögel zum Beispiel sind nicht tierschutzgerecht zu bejagen und dürften damit nicht unter den jagdbaren Arten zu finden sein. Mit Schrotmunition wird auf in der Luft fliegende Vögel geschossen, dabei können besonders in Schwärmen fliegende Tiere nicht einzeln geschossen werden. Es ist unabsehbar wie viele Tiere sofort tödlich getroffen werden und zahlreiche werden nur angeschossen und versterben später. Zudem ist eine sichere Artbestimmung in der Jagdpraxis im Flug kaum möglich, sodass regelmäßig geschützte Arten getötet werden.

Wie veraltet das Jagdrecht ist, zeigt sich auch daran, dass auch viele vom Aussterben bedrohte und streng geschützte Tiere nach wie vor in der Liste jagdbarer Arten enthalten sind, obwohl für sie seit Jahrzehnten eine ganzjährige Schonzeit gilt. Daher muss die Liste auf die Arten beschränkt werden, die ausreichend große Populationen aufweisen und für die ein Interesse an der Verwertung der gejagten Tiere besteht. Aktuell unterliegen in Berlin über 130 Arten dem Jagdrecht, von denen aber nur wenige aufgrund des Vorkommens tatsächlich bejagt werden. Durch die Reduzierung auf nur noch vier Paarhufer-Arten, kann das Jagdgesetz verschlankt werden. Regelungen zur Jagd mit Greifvögeln, ein Baujagdverbot, das Aneignungsrecht für Arten mit ganzjähriger Schonzeit, die Hundeausbildung am lebenden Tier, die Tötung nicht tierschutzgerecht zu bejagender Arten und eben das in Vogelschwärme Hineinschießen erübrigen sich. Die aktuell praktizierte Jagd mit der üblichen Bekämpfung von Raubtieren (wie Füchse, Marder, Rabenvögel) teilt die Tierarten in für die menschliche Verwendung nützliche und potenzielle Konkurrenten ein. Arten, die sich zumindest teilweise auch von jagdlich gewünschten Arten ernähren, werden bekämpft. Diese Manipulation von Wildtierpopulationen soll beendet werden. Beutegreifer sollten aufgrund ihrer Bedeutung für die Populationsgrößen anderer Arten grundsätzlich nicht mehr bejagt werden. Ebenso ist die einseitige Förderung „erwünschter“, also jagdbarer Arten zu unterlassen.

Seit den Föderalismusreformen ist die Jagdgesetzgebung in die sogenannte „Konkurrierende Gesetzgebung“ übernommen worden. Daher können die Bundesländer eine eigene, vom veralteten Bundesjagdgesetz völlig unabhängige Gesetzgebung, einführen. Von dieser Möglichkeit soll Berlin nach dem Beispiel von Baden-Württemberg 2014 und Nordrhein- Westfalen 2015 Gebrauch machen.

[1] Die Bejagung von Waschbären führt zu „Versprengung“ der Population. Im Sinne der EU -Verordnung (EU) 1143/2014 kann die Kontrolle „invasiver“ Arten auch durch Kastration/ Sterilisation als milderes Mittel erfolgen. Der Verbleib von Männchen in der Population führt zu weniger Dynamik. In Verbindung mit der bei Waschbären relativ geringen Reproduktionsrate könnte somit eher ein Gleichgewicht innerhalb der Population erreicht werden. Dann wäre eine Tötung nicht verhältnismäßig. Zudem müsste erst einmal dargelegt werden, ob eine gefährdete Art im Einzelfall bedroht wird.

Beasley et al. 2013: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23527065>

Kato et al. 2009: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/19959898>

Troyer et al. 2014: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4047065/>

[2] Wahlprogramm Bündnis 90/Die Grünen Berlin 2021 und 2023:

https://gruene.berlin/fileadmin/BE/lv_berlin/LV_Berlin_Dokumente/Wahl_2021/b90dg_wahlprogramm_2021.pdf

https://gruene.berlin/fileadmin/BE/lv_berlin/Wahl_2023/Wahlprogramm_2023.pdf

[3] Reimoser und Stock stellen im Langzeitmonitoring ehemaliger Wildschadensflächen Resilienz der Bäume fest: Reimoser, Friedrich/ Stock, Josef 2021: Baumverbiss durch Huftiere und Waldentwicklung – Langfristige Auswirkungen auf ehemalige Wildschadensflächen, Vienna/Austria.

https://wildlife.reimoser.info/download/2021_Reimoser_Stock_Baumverbiss_Waldentwicklung_n.pdf

[4] Schriftliche Anfrage, Drucksache 17/13309

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-13309.pdf>

[5] Schriftliche Anfrage, Drucksache 19/12184

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-12184.pdf>